Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **43=63 (1897)**

Heft 30

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIII. Jahrgang.

Nr. 30. Basel, 24. Juli. **1897.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Vorschriften über den Sicherungsdienst, die in der Eidgenossenschaft in diesem Jahrhundert erlassen wurden. — Taschenkalender für schweizerische Wehrmänner 1897. — Eidgenossenschaft: Truppenzusammenzug 1898. Wiederholungskurse am Gotthard. — Grenzwachtkorps. Eidg. Unteroffiziersfest. Zürich: † Major Gottl. Knell. Basel: Über die Schiessplatzfrage. — Ausland: Deutschland: Admiral Hollmann. Kavallerie-Attaken gegen Artillerie-Linien. Mainz: Über den Unfall in der Militärschwimmschule. Bayern: Feldtelegraphie-Übung. Das Fahrrad in der Armee. Österreich: † Generalmajor Karl Manger von Kirchsberg. Frankreich: Aushebung von 1896. Herabsetzung des Minimalmasses in der Armee. Von der marokkanischen Grenze. England: Feldmarschall Lord Roberts. Anwerbungen. — Bibliographie.

Vorschriften über den Sicherungsdienst, die in der Eidgenossenschaft in diesem Jahrhundert erlassen wurden.

Die Zusammenstellung der vorgenannten Vorschriften ist schwierig und nur unvollständig möglich, immerhin wird sie das Verdienst haben, die Aufmerksamkeit auf den Gegenstand zu lenken und der eidgenössischen Militärbibliothek vielleicht noch manches alte Reglement, welches ihr zur Ergänzung der Sammlung fehlt, aber noch vorhanden ist, zuführen.

1805 wurde ein Allgemeines Dienstreglement erlassen, welches u. a. auch Bestimmungen über den Platz- und Felddienst enthalten haben soll.

Die „schweizerische Militär-Bibliothek" (9 Bändchen in den Jahren 1821 bis 1833 in Basel im Verlag der Schweighauser'schen Buchhandlung erschienen), enthält eine Sammlung der reglementarischen Bestimmungen.

In dem 3. Bändchen finden wir „Unterricht und Reglement über den Felddienst für die eidg. Truppen. Nach der Ausgabe von 1807.

Die erste Abteilung behandelt die Vorposten. Wir entnehmen derselben: In § 1 a. wird bemerkt: „dass man den Feind nicht nur von vorn und von der wegsamsten Gegend erwarten solle, ein schlauer Feind werde denjenigen Weg wählen, von welchem er glaube, am wenigsten erwartet zu werden."

§ 14 sagt: „Die Feldwachten und Pikets müssen stark genug sein, die erforderlichen Schildwachten beizustellen und bei einer Attake den Feind eine Zeit lang aufzuhalten und kleine Rekognoszierungen abzuweisen, sonst würden die rückwärts stehenden Lager oder Kantonnements zu oft allarmiert und folglich unnötig ermüdet."

§ 18 empfiehlt, die Feldwachten auf 2—6000 Schritt vor den zu sichernden Truppenkorps aufzustellen.

Zur Verstärkung der Feldwachten stehen Pikets bereit, meist von jedem Bataillon eine halbe Kompagnie, die dem Vorpostenkommandanten unterstellt sind. Sie können im Lager bleiben oder vor demselben aufgestellt werden. Über Instruktion der Schildwachten, Verhalten der Patrouillen und Aufgabe des Vorpostenkommandanten, Verhalten beim Angriff u. s. w. sind ausführliche Weisungen gegeben.

Im 7. Bändchen der erwähnten „schweiz. Militär-Bibliothek" betitelt: Unterricht über einige Gegenstände des eidgenössischen Kriegswesens von einem eidg. Stabsoffizier (2. Teil) wird S. 3 gesagt: „Die Eidgenossenschaft besitzt kein eigentliches Reglement über den Platz- und Wachtdienst, obschon Vorschriften darüber in dem Reglement über innern Dienst enthalten sind; allein ebenso wichtig für Offizier und Soldat ist es, das Dienstbestellen in der Garnison und im Feld zu verstehen, als exerzieren zu lernen in Reih' und Glied. Sehr notwendig ist also, dass bei jedem Zusammenziehen der Truppen das Fundament zu jener Kenntnis gelegt werde, und dass vorzüglich die Offiziere sich angelegen sein lassen, alles dasjenige zu erlernen, was sie in der Kaserne, auf der Wacht, auf dem Marsch, auf Vorposten, auf Patrouillen oder auf Streifkommandos zu beobachten und zu thun haben . . . ."

Auf S. 25 des gleichen Teiles wird gesagt: „In der Eidgenossenschaft besteht keine Vor-